

Regierungsratsbeschluss

vom 9. September 2025

Nr. 2025/1466

Massnahmenplan 2024; Festlegung des Leistungsfelds zur Prüfung und Umsetzung zusätzlicher Sparmassnahmen im Zuständigkeitsbereich des Departements des Innern

1. Ausgangslage

Am 10. Dezember 2024 nahm der Kantonsrat von den vom Regierungsrat geplanten 95 «Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates» zur strukturellen Verbesserung der Finanzlage des Kantons Solothurn Kenntnis (KRB Nr. SGB 0205b/2024, Ziff. 1). Gleichzeitig wies er Ziff. 1 der Vorlage im Sinne einer Teilrückweisung an den Regierungsrat zurück, mit dem Auftrag, die Berichterstattung zum Bereich des Departements des Innern zu überarbeiten und zusätzliche Sparmassnahmen im Umfang von 3 Millionen Franken zu prüfen. Über das Ergebnis sei dem Kantonsrat Rechenschaft abzulegen. Im Rahmen der Prüfung könnten auch neue Massnahmen sowohl in der Kompetenz des Kantonsrates als auch des Regierungsrates aufgenommen werden (KRB Nr. SGB 0205a/2024).

2. Erwägungen

Zur Umsetzung des vorgenannten Beschlusses des Kantonsrates (KRB Nr. SGB 0205a/2024) muss der Regierungsrat das Leistungsfeld definieren, in welchem die zusätzlichen Sparmassnahmen geprüft und umgesetzt werden sollen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die zusätzlichen Sparmassnahmen im Umfang von 3 Millionen Franken bis 2028 im Bereich der Einrichtungen mit stationären Angeboten für Menschen mit Behinderungen geprüft und umgesetzt werden sollen.

Im Bereich der Einrichtungen mit stationären Angeboten für Menschen mit Behinderungen in den Betreuungsstufen IBB0 bis IBB4 erscheinen strukturelle Entlastungen im Umfang von 3 Millionen Franken als realistisch und verhältnismässig. In diesem Bereich sind die Kosten in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich gestiegen. Betrug die Gesamtkosten¹ im Jahr 2022 noch 138 Millionen Franken, stiegen sie bis ins Jahr 2024 um 13.3 Millionen Franken auf 151.2 Millionen Franken. Einsparungen von 3 Millionen Franken entsprechen somit moderaten 2% der Gesamtkosten (Stand 2024) in diesem Leistungsfeld. Erste Analysen haben zudem ergeben, dass das Kostenwachstum nur teilweise mit der Zunahme an Leistungsbeziehenden erklärt werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachlich geboten, die Entlastung hier anzusetzen.

Ziel ist es, im genannten Leistungsfeld im Zeitraum von drei Jahren (2026-2028) die zentralen Kostenfaktoren systematisch zu identifizieren, geeignete Massnahmen zu definieren und sukzessive umzusetzen. Damit sollen das strukturelle Kostenwachstum gestoppt und spätestens ab 2028 dauerhafte Entlastungen von mindestens 3 Millionen Franken ermöglicht werden.

¹ Kosten Behinderung inner- und ausserkantonale sowie bereinigte Kosten der Ergänzungsleistungen (EL) zur IV (ausschliesslich stationär).

3. Beschluss

- 3.1 Die zusätzlichen Sparmassnahmen im Zuständigkeitsbereich des Departements des Innern im Umfang von 3 Millionen Franken werden im Bereich der Einrichtungen mit stationären Angeboten für Menschen mit Behinderungen geprüft und umgesetzt. Dazu wird folgende neue Massnahme festgelegt: «D_Ddl_16 Prüfung und Umsetzung eines Massnahmenpakets zur Kostenentlastung im Bereich der stationären Angebote für Menschen mit Behinderungen».
- 3.2 Das Departement des Innern wird mit der Umsetzung beauftragt.
- 3.3 Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat über die Ergebnisse Bericht.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Massnahme D_Ddl_16

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; AGS-Controlling
Amt für Gesellschaft und Soziales; REG, Admin (2025-052)